

Vorlage an den Kreisausschuss

Betr.: Umstufung der Kreisstraße K 94 B von der Anbindung an die Kreisstraße K 95 im Ortsteil Apfelbach der Stadt Geisa (ehemals Gemeinde Rockenstuhl) bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 278 im Ortsteil Motzlar der Gemeinde Schleid

Eingang: 10.03.2010

KA 104-8/10

TOP-Nr.: 11

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag auf der Grundlage des § 7 Abs.2 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs.1 Ziff. 2 und 3 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. 14 S. 273 ff) der Umstufung (hier: Abstufung) der Kreisstraße K 94 B von der Anbindung an die Kreisstraße K 95 / Netzknoten (NK) 5325 307 (km 0,004) bis zum NK 5325 308 (km 1,100) zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Geisa und vom NK 5325 307 (km 1,100) bis zur Anbindung an die Bundesstraße B 278 / NK 5325 308 (km 3,644) zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Schleid zuzustimmen.

II. Begründung:

Nach § 3 Abs.1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sind die Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung eingeteilt. Gemäß § 7 Abs.2 ThürStrG ist eine Straße in die entsprechende Straßengruppe umzustufen, wenn diese Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse/-gruppe eingeordnet ist.

Kreisstraßen, das sind Straßen, die dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die Straße zwischen Apfelbach und Motzlar dient dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden bzw. dem weiteren Anschluss von räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege.

Die Kreisstraße K 94 B besitzt die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 ThürStrG.

Der Wartburgkreis als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraße K 94 B ist – mit Beziehung auf die v.g. Darlegungen – nach § 7 Abs.2 ThürStrG zur Umstufung verpflichtet.

Die abzustufende Kreisstraße K 94 B wurde in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten, die noch vorhandenen Mängel werden im Rahmen der Großflächigen Flickung 2009 saniert bzw. behoben.

Mit Beziehung auf die Empfehlung der Ausschussmitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Landwirtschaft vom 03. März 2009 - zur Zurückstellung der Beschlussvorlage zur Abstufung der o.g. Kreisstraße - wurde am 10. März 2009 eine Abstimmungsberatung zwischen den zuständigen Vertretern der Kreisverwaltung des Wartburgkreises und dem Bürgermeister der Stadt Geisa durchgeführt.

Dabei wurden die Argumente der beiden Verwaltungen ausgetauscht, ohne dass dazu eine Einigung erreicht werden konnte.

Die Stadt Geisa lehnt die Abstufung dieser Kreisstraße ab. Nach Auffassung der Stadt dient diese Kreisstraße zum einen - zusammen mit der B 278 - dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und zum anderen dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises.

Dieser Argumentation kann von Seiten der Kreisverwaltung – nach Auslegung des ThürStrG und i.V.m. der neuesten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Gera vom 03. September 2009 zur Rechtmäßigkeit der Abstufung einer Landesstraße zur Gemeindestraße - nicht Folge geleistet werden.

Die K 94 B hat allein – und so muss sie hier bei der Beurteilung ihrer Verkehrsbedeutung betrachtet werden – keine Verbindung in bzw. keine Funktion zum Nachbarkreis.

Das Kriterium eines überörtlichen Verkehrs innerhalb des Landkreises setzt laut VG Gera voraus, dass die Verkehrsbeziehungen überwiegen, bei denen das Gebiet mehrerer, d.h. mehr als zwei und nicht nur unmittelbar benachbarter Gemeinden bedient wird. Dies ist bei der o.g. Kreisstraße K 94 B nicht der Fall.

Nach § 7 Abs.3 ThürStrG wird von Seiten der oberen Straßenbaubehörde (Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr) ein Anhörungsverfahren durchgeführt, bei dem die Stadt Geisa und die Gemeinde Schleid jeweils ihre Argumentationen zu dieser Abstufung darlegen können.



Krebs
Landrat



Krauser
Erster Kreisbeigeordneter

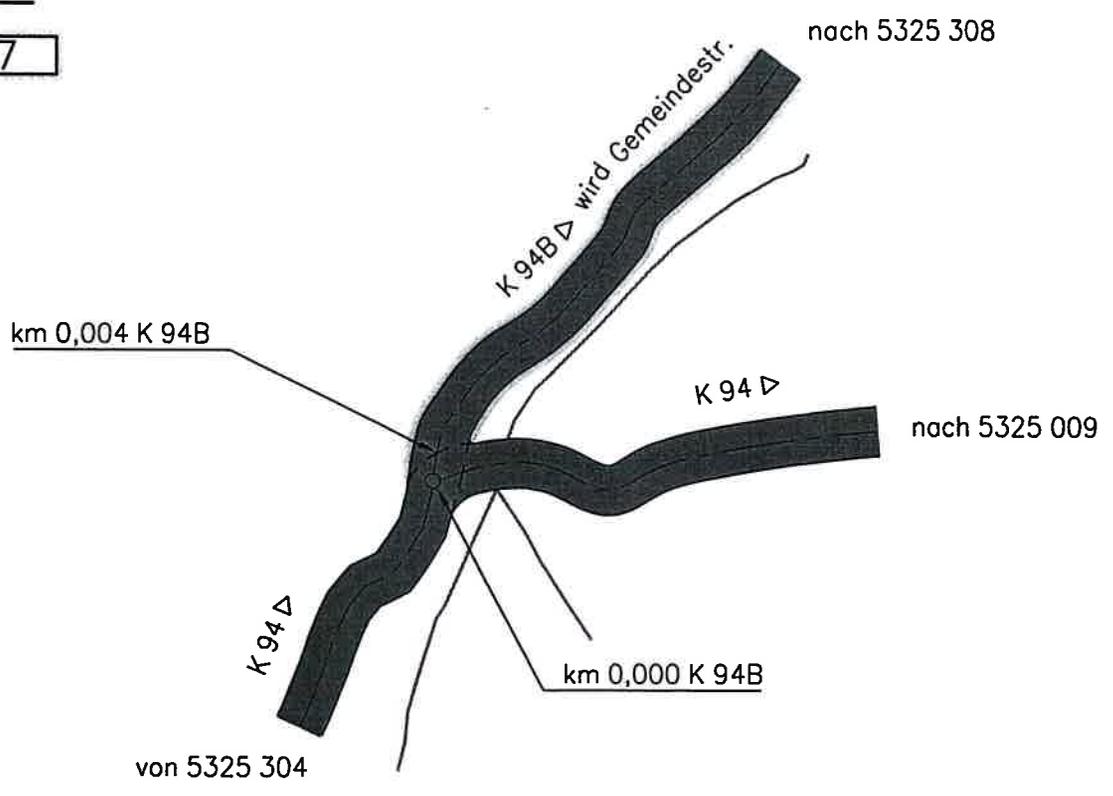
Anlagen: - Übersichtslageplan (M 1 : 50.000)
- Lageplan (unmaßstäblich)
- Knotenpunktskizzen (unmaßstäblich)

Knotenpunktskizzen (unmaßstäblich)

Umstufung der Kreisstraße Nr. 94B in den Gemeinden Rockenstuhl und Schleid, sowie im OT Motzlar der Gemeinde Schleid, Wartburgkreis

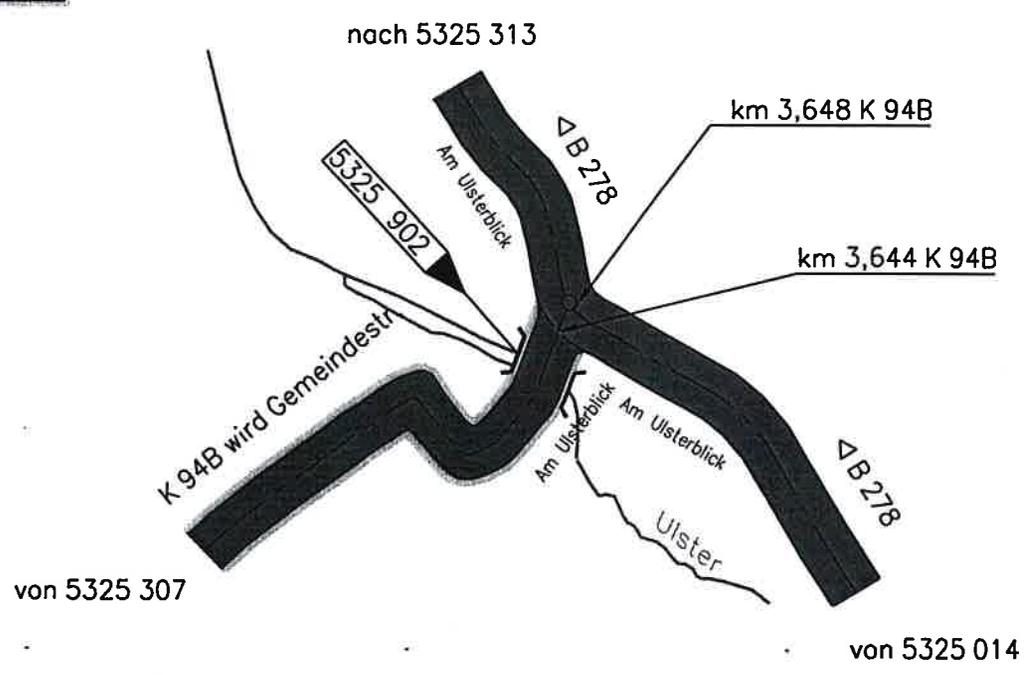
Punkt 1

5325 307



Punkt 2

5325 308



Lageplan (unmaßstäblich)

Umstufung der Kreisstraße Nr. 94B in den Gemeinden Rockenstuhl und Schleid, sowie im OT Motzlar der Gemeinde Schleid, Wartburgkreis

